

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Freiburg i. Br.

vom 19. März 2024

§ 1

Allgemeines

- (1) Sport und regelmäßige Bewegung sind ein unentbehrlicher Bestandteil eines funktionierenden und für die Bevölkerung attraktiven Gemeinwesens. Sie dienen in allen Lebensphasen einer besseren Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und leisten einen unverzichtbaren Beitrag für die Lebensqualität und die Gesundheit der Bevölkerung. Die Versorgung der Bevölkerung mit zeitgemäßen Sport- und Bewegungsangeboten einschließlich der dafür notwendigen Sportinfrastruktur ist daher ein wesentliches Element städtischer Politik.
- (2) Durch ein geändertes Sport- und Freizeitverhalten der Bevölkerung, durch demographische Veränderungen sowie durch weitere gesellschaftspolitische Entwicklungen und Zielsetzungen (z. B. offene Angebote, inklusiven Sport u. a. für Menschen mit Behinderung und Zugewanderte, Bewegungsförderung in Kindertagesstätten, Ausbau von Ganztageschulen, Angebote für Ältere) haben sich die Aufgaben der Kommune in den Bereichen Sport und Bewegung deutlich gewandelt und ausgeweitet.
- (3) Die Sportstadt Freiburg i. Br. (nachfolgend Stadt Freiburg) soll als lebenswerter Ort erhalten und weiter verbessert werden. Ziel ist es, einen vernetzten Bewegungsraum aufzubauen, der im Sinne der Vision der Sport-Quartiere Freiburg Sport für ALLE ermöglicht. Dazu wird der Aufbau eines engmaschigen und qualitativ hochwertigen Versorgungsnetzes für Sport- und Bewegungsaktivitäten angestrebt. Dabei wird von einem ganzheitlichen Verständnis von Sport und Bewegung ausgegangen, dass sowohl das traditionelle Sporttreiben im Sportverein als auch das informelle und non-formale Sporttreiben umfasst.
- (4) Die Vereine erfüllen eine wichtige Aufgabe in der kommunalen Sportlandschaft, daher sind sie auch die primäre aber nicht ausschließliche Zielgruppe der Sportförderung der Stadt Freiburg. Neben der Bereitstellung der Sportinfrastruktur sind Kinder- und Jugendbetreuung, Integration und soziales Zusammenleben wichtige Aufgaben der Vereine. Die Stadt Freiburg möchte die Sportvereine bei diesen Aufgaben unterstützen.

- (5) Die Stadt Freiburg fördert in Anerkennung der Bedeutung des Sports für unsere Gesellschaft die Freiburger Sportvereine (nachfolgend Vereine) im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Sie ehrt Einzelmitglieder und Mannschaften der Freiburger Sportvereine für besondere sportliche Leistungen und für besondere Verdienste durch die Überreichung von Sportmedaillen und Urkunden.
- (6) Die Sportförderungsrichtlinien bilden die Grundlage für die Förderung der Sportvereine und stellen die Sportfördertatbestände transparent dar. Sie sind darauf ausgerichtet, eine zielführende und nachhaltige Förderung sicherzustellen, um damit Sportvereinen eine kontinuierliche, effektive und fortschrittliche Arbeit zu ermöglichen. Die Sportförderungsrichtlinien sollen hierfür die notwendige Planungssicherheit schaffen. Weiterhin sollen die Sportförderungsrichtlinien dazu beitragen, dass allen Einwohner_innen der Stadt Freiburg eine gleichberechtigte und nachhaltige Teilhabe am Sport möglich ist. Um die kontinuierliche Entwicklung des Sports in Freiburg sicherzustellen werden die Sportförderungsrichtlinien regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.
- (7) Das Sportreferat der Stadt Freiburg ist Ansprechpartnerin und Beraterin der Freiburger Bevölkerung, der über 180 Sportvereine, Sportverbände und Organisationen und weiterer Institutionen in allen Fragen des kommunalen Sports in Freiburg. Es ist maßgeblich für die Steuerung, Umsetzung und Evaluierung der sportpolitischen Zielsetzungen bezüglich Infrastruktur, Sportförderung und Organisationsformen verantwortlich. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Arbeit des Sportreferats ist die stetige Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung als Grundlage für die Unterstützung der Sportpolitik in dem Prozess zur Weiterentwicklung von Sport und Bewegung. Das Sportreferat bringt sich aktiv als kompetenter Ansprechpartner in die verschiedenen Fachbereiche der Kommunalverwaltung ein und trägt mit seinem Fachwissen zur Erfüllung dieser Aufgaben bei.
- (8) Sollten die im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um sämtliche Förderanträge entsprechend dieser Richtlinien zu bewilligen, können diese auch anteilig gekürzt werden.
- (9) Ein Rechtsanspruch auf Förderung im Rahmen dieser Richtlinien besteht nicht.
- (10) Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuschüsse für Institutionen“ sind zu beachten.

§ 2

Fördervoraussetzungen

- (1) Für die Förderung über die Sportförderungsrichtlinien ist eine Anerkennung als Freiburger Sportverein Voraussetzung.
- (2) Für die Anerkennung als Freiburger Sportverein müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a. Eintragung im Vereinsregister,
 - b. Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten durch angemessene Mitgliedsbeiträge,
 - c. Sitz in Freiburg i. Br.,
 - d. Mitglied mindestens einer Gliederung des Deutschen Olympischen Sportbundes,
 - e. Mitgliedschaft für ALLE (in der Satzung verankert),
 - f. gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Eine Förderung wird grundsätzlich nur Vereinen gewährt, die nach § 2 Abs. 2 anerkannt und seit mindestens drei Jahren im Vereinsregister eingetragen sind. Ausnahmen über die letztgenannte Regelung können in besonders begründeten Einzelfällen gestattet werden, z. B. bei Erreichen von über dreistelligen Mitgliederzahlen innerhalb des ersten Jahres nach Gründung. Hierzu ist ein formloser Antrag beim Sportreferat zu stellen.
- (4) Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag beim Sportreferat der Stadt Freiburg gewährt. Bei Baumaßnahmen ist der schriftliche Antrag zwingend vor Beginn der Baumaßnahme beim Sportreferat einzureichen (formlose E-Mail).

§ 3

Bereitstellung von Sportgelände, Herstellung und Vermietung von Sportanlagen

- (1) Die Stadt Freiburg weist in ihren Bauleitplänen auf Basis von Bedarfsermittlungen, der fachlichen Wertung gesellschaftlicher Entwicklungen sowie unter Berücksichtigung des aktuellen Sportentwicklungsplans Sportgelände aus. Hieraus entsteht kein Rechtsanspruch auf Herstellung der Sportanlage.
- (2) Bei nachgewiesenem Bedarf erstellt die Stadt Freiburg im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel Sportanlagen und unmittelbar der aktiven Sportausübung dienende Einrichtungen auf ihre Kosten und vermietet sie an Sportvereine zu

alleiniger und gemeinsamer Nutzung oder gibt diese im Erbbaurecht ab. Dies gilt nicht für Sportvereine und Sportarten, bei denen erwartet werden kann, dass deren finanzielles Leistungsvermögen so ausgestattet ist, dass sie die Sportanlagen ohne städtischen Zuschuss selbst erstellen können. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Zum Bau von Vereinsheimen/Clubhäusern, Sporthallen und sonstigen Sportbauten kann den Sportvereinen auf dem Sportgelände ein Erbbaurecht eingeräumt werden.
- (4) Die Überlassungsbedingungen sind im Miet- bzw. Erbbaurecht zu regeln. Beim Neuabschluss und der Überarbeitung bestehender Verträge ist der Subventionsbetrag auszuweisen und zur Wahrung des Bruttoprinzips im Haushalt der Stadt Freiburg auszuweisen.

§ 4

Zuschüsse für den Bau und die Sanierung von vereinseigenen Sportanlagen

- (1) Für den Bau und die Sanierung von vereinseigenen Sportanlagen gewährt die Stadt Freiburg Zuschüsse in Höhe von 30 % der vom Badischen Sportbund Freiburg e. V. (BSB) im Prüfvermerk festgestellten zuschussfähigen Kosten. Soweit für die Herstellungs- bzw. Baukosten Höchstgrenzen gelten, sind für die Förderentscheidung der Stadt Freiburg die Werte der Richtlinien des Landes Baden-Württemberg für den kommunalen Sportstättenbau anzuwenden. Soweit diese Förderung abweichende Höchstgrenzen von den vom BSB anerkannten förderfähigen Kosten vorsehen, finden jeweils die Höchstgrenzen Anwendung, die im konkreten Einzelfall zu höheren, förderfähigen Kosten führen. Dies gilt nicht für Sportanlagen von Sportvereinen und für Sportarten, bei denen erwartet werden kann, dass deren finanzielles Leistungsvermögen so ausgestattet ist, dass sie die Sportanlagen ohne städtischen Zuschuss selbst erstellen können. Die Entscheidung über einen Ausnahmefall nach dem vorherigen Satz trifft der Gemeinderat auf vorheriges Votum des Sportausschusses.
- (2) Die Stadt Freiburg gewährt Zuschüsse für den Bau und die Sanierung von vereinseigenen Sportanlagen unter folgenden Voraussetzungen:
 - a. Die Sportanlage ist im Eigentum des Vereins, an diesen im Erbbaurecht abgegeben oder langfristig (vertragliche Restlaufzeit zum Zeitpunkt des Baus bzw. der Sanierung von Sportanlagen mindestens 10 Jahre) vermietet.

- b. Die Sportanlage muss im Stadtgebiet liegen. Sportvereine, deren Sportanlagen aus standortbedingten Gründen außerhalb des Stadtgebietes liegen müssen, erhalten einen Zuschuss, wenn

aus dem Vereinsnamen eindeutig die Zugehörigkeit zu Freiburg hervorgeht und nachgewiesen wird (z. B. über die jährliche Bestandserhebung), dass die Mehrheit der Mitglieder ihren Wohnsitz in Freiburg haben.

- c. Der Sportverein ist bereit, seine Sportanlage für den Schulsport und im Bedarfsfalle und nach besonderer Vereinbarung, auch anderen Sportvereinen zur Verfügung zu stellen.
- d. Die Kosten für die Sanierungsmaßnahmen betragen mindestens 10.000 EUR. Darunter liegende Kosten sind durch die gewährten Unterhaltungszuschüsse (siehe § 6) abgegolten.
- e. Die Baufreigabe durch den BSB liegt vor und das Sportreferat der Stadt Freiburg wurde vor Baubeginn schriftlich über die Baumaßnahme informiert.

(3) Der Verein verpflichtet sich, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis nach Abschluss der geförderten Maßnahmen vorzulegen, wobei Zuschüsse Dritter (Bund, Land, BSB, Fachverbände usw.), Spenden oder Darlehen anzugeben sind.

(4) Sporthallenneubauten, welche von der Stadt Freiburg gefördert werden, sind über einen Wettbewerb oder den Gestaltungsbeirat der Stadt Freiburg zu qualifizieren.

(5) Soweit Vereine bei Schadensereignissen Versicherungsleistungen erhalten, werden diese Mittel bei Ersatzinvestitionen als Eigenkapital der Vereine bewertet.

(6) Die Zuschüsse für Vereinsbaumaßnahmen können in der Auszahlung auf mehrere Haushaltsjahre aufgeteilt und in entsprechenden Tranchen ausbezahlt werden.

§ 5

Zuschüsse im Rahmen des Sonderprogramms Kunststoffrasen

Die Förderung von Kunststoffrasenplätzen regelt das entsprechende Sonderprogramm, das folgende Bereiche als zuschussfähig anerkennt:

- a. Umwandlung von Tennen- und Rasenplätzen in Kunststoffrasenplätze
- b. Austausch/Erneuerung Kunststoffrasenbelag
- c. Granulatbefüllung nach außergewöhnlichen Naturereignissen

- d. Präventionsmaßnahmen gegen Auslaufen des Granulats
- e. Fortbildungsmaßnahmen zur optimalen Pflege von Kunststoffrasenplätze
- f. Sensibilisierungsmaßnahmen zur Nutzung von Kunststoffrasenplätzen

§ 6

Zuschüsse für die Pflege und Unterhaltung von Sportanlagen

(1) Die Stadt Freiburg gewährt Zuschüsse für die Pflege und Unterhaltung von Sportanlagen unter folgenden Voraussetzungen:

- a. die Sportanlage ist im Eigentum des Vereins, an diesen im Erbbaurecht abgegeben oder der Verein hat einen Mietvertrag über die Sportanlage,
- b. Die Sportanlage muss im Stadtgebiet liegen. Sportvereine, deren Sportanlagen aus standortbedingten Gründen außerhalb des Stadtgebietes liegen müssen, erhalten einen Zuschuss, wenn

aus dem Vereinsnamen eindeutig die Zugehörigkeit zu Freiburg hervorgeht und

nachgewiesen wird (z. B. über die jährliche Bestandserhebung), dass die Mehrheit der Mitglieder ihren Wohnsitz in Freiburg haben.

die Sportanlage muss sich in einem betriebssicheren Zustand befinden (das Sportreferat behält sich vor, nach Besichtigung Zuschüsse zu kürzen, sollte die Anlage nicht dem Zweck entsprechend nutzbar sein),

- c. der Sportverein ist bereit, seine Sportanlage für den Schulsport und im Bedarfsfalle und nach besonderer Vereinbarung, auch anderen Sportvereinen zur Verfügung zu stellen.
- d. die Sportanlage muss mindestens 6 Monate im Kalenderjahr regelmäßig für Sportzwecke genutzt werden.

Diese Förderoption gilt nicht für Sportanlagen von Sportvereinen und für Sportarten, bei denen erwartet werden kann, dass deren finanzielles Leistungsvermögen so ausgestattet ist, dass sie die Sportanlagen ohne städtischen Zuschuss pflegen und unterhalten können. Die Entscheidung über einen Ausnahmefall nach dem vorherigen Satz trifft der Gemeinderat auf vorheriges Votum des Sportausschusses.

(2) Die Stadt Freiburg gewährt jährliche Zuschüsse für Unterhaltung und Pflege je qm nutzbare Fläche für die aktive Sportausübung in Höhe von:

- a) 0,70 EUR/qm für Außensportanlagen,
- b) 7,00 EUR/qm für Gymnastik-, Turn- und Sporthallen (bis 800 qm),
- c) 13,00 EUR/qm für Turn- und Sporthallen (über 800 qm),
- d) 3,00 EUR/qm für Schießsport- und Tennishallen sowie Kegelbahnen,
- e) 6,00 EUR/qm für Umkleiden, Sanitärräume und WC-Anlagen,
- f) 3,00 EUR/qm für Lagerräume und sonstige der aktiven Sportausübung dienenden Nebenflächen (ohne Geschäftsstellen).

(3) Wird das Gelände (Außenanlagen) des Sportvereins außerhalb des Vereinstrainings für die Bevölkerung geöffnet, wird der Zuschuss für die Außenanlagen (Abs. 2 a) um 20 % erhöht. Vorab ist ein Gespräch mit dem Sportreferat zu vereinbaren, um eine individuelle Vereinbarung zu treffen.

(4) Für Sportanlagen, die nach §§ 4 und 5 Zuschüsse erhalten haben, entfällt im Fertigstellungsjahr der jährliche Zuschuss zu Pflege und Unterhaltung.

(5) Bei Rekultivierungsmaßnahmen an Sportanlagen (z. B. Vertikutieren, Besanden, Nachsaat etc.) durch die Stadt Freiburg werden die Zuschüsse nach Abs. 2 a (Außensportanlagen) im Jahr der Umsetzung der Maßnahme gekürzt auf 0,25 EUR/qm.

(6) Für Sportflächen, bei denen die jährliche Düngung (Rasensportflächen) durch die Stadt Freiburg durchgeführt wird, wird der Zuschuss nach Abs. 2 a (Außensportanlagen) im Jahr der Umsetzung gekürzt auf 0,50 EUR/qm. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn bereits eine Kürzung aufgrund von Rekultivierungsmaßnahmen (Abs. 5) erfolgt ist.

(7) Für die regelmäßige Nutzung der jeweiligen Sportanlagen für den Schulsport erhält der Verein folgende Vergütung je genutzte Schulstunde und Jahr:

- | | |
|--|---------|
| g) Sportanlagen ohne 400 m-Bahn und ohne Umkleiden | 40 EUR, |
| h) Sportanlagen ohne 400 m-Bahn und mit Umkleiden | 53 EUR, |
| i) Sportanlagen mit 400 m-Bahn und ohne Umkleiden | 65 EUR, |
| j) Sportanlagen mit 400 m-Bahn und mit Umkleiden | 75 EUR. |

Mit den Vergütungssätzen ist, soweit vorhanden, die Mitnutzung einer Beach-Volleyballanlage mit abgedeckt. Für einmalige ganztägige Veranstaltungen des Schulsports (z. B. Sporttag, Bundesjugendspiele) werden für die Nutzung der Sportanlagen inklusive Beachvolleyballanlage pauschal 60 EUR je Anlass vergütet.

- (8) Zuschüsse für Unterhaltung und Pflege sind jahresgebundene Zuschüsse, die im jeweils betreffenden Kalenderjahr bis zum Stichtag 30.04 beantragt werden. müssen.

§ 7

Zuschüsse zu Betriebskosten

Für Bäder und die Eissporthalle werden Zuschüsse zu Betriebskosten als Einzelfallentscheidung durch den Gemeinderat bewilligt. Die Festsetzung der Höhe der Zuschüsse erfolgt im Zuge der Beschlussfassung über den Haushalt der Stadt Freiburg durch den Gemeinderat.

§ 8

Überlassung von städtischen Sporthallen, Freisportanlagen sowie Hallen- und Freibädern

- (1) Die Stadt Freiburg überlässt die städtischen Sporthallen und Freisportanlagen außerhalb der Schulsportzeiten den Vereinen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb. Das Nähere ist in den Richtlinien für die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Freiburg, durch separate Gemeinderatsbeschlüsse sowie in den Mietverträgen mit den Nutzenden geregelt.
- (2) Für die Überlassung der Hallen- und Freibäder sowie der städtischen Sporthallen und Freisportanlagen haben die Vereine ein Entgelt zu bezahlen, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird.
- (3) Für die Überlassung der Hallen- und Freibäder bzw. zur Begleichung der anfallenden Entgelte können den wassersporttreibenden Vereinen Zuschüsse vom Sportreferat der Stadt Freiburg bewilligt werden.

§ 9

Zuschüsse für den Jugendsport

- (1) Für die Bewilligung von Zuschüssen für den Jugendsport ist eine Vereinbarung nach § 72 a Abs. 4 SGB VIII zwischen der Stadt Freiburg (Amt für Kinder, Jugend und Familie) und dem antragstellenden Verein notwendig. Vereine mit mindestens fünf jugendlichen aktiven Mitgliedern erhalten bei Vorliegen der Vereinbarung für jedes jugendliche aktive Mitglied bis 18 Jahre einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 29 EUR.

- (2) Jugendzuschüsse sind jahresgebundene Zuschüsse, die im jeweils betreffenden Kalenderjahr bis zum Stichtag 31.03. beantragt werden müssen.

§ 10

Zuschüsse für den Behindertensport

- (1) Für die Durchführung inklusiver Projekte und zur Anschaffung geeigneter Sportgeräte und ggf. Ausstattungen für den Behindertensport sowie für entsprechende Aus- und Fortbildungen können Sportvereine Zuschüsse erhalten. Hierfür werden, vorbehaltlich der jeweiligen Entscheidung über den Haushalt der Stadt Freiburg, jährliche Projektmittel in Höhe von 30.000 EUR zur Verfügung gestellt.
- (2) Über die Mittelverwendung entscheidet das Sportreferat der Stadt Freiburg im Benehmen mit der/dem Behindertenbeauftragten der Stadt Freiburg.
- (3) Die Entscheidung erfolgt nach sachlichen Kriterien, insbesondere danach, mit welchem Zuschuss im Verhältnis zum Mitteleinsatz der höchste Nutzen im Sinne inklusiver Nutzungsanforderungen erzielt werden kann sowie danach, in welchen Bereichen besonderer Nachholungsbedarf im Sinne einer gleichberechtigten Sportausübung und Teilhabe besteht.
- (4) Zuschüsse für den Behindertensport sind jahresgebundene Zuschüsse, die im jeweils betreffenden Kalenderjahr bis zum Stichtag 30.06. beantragt werden müssen.

§ 11

Zuschüsse für Fahrtkosten und Übernachtungen

- (1) Folgende Voraussetzungen müssen für den Erhalt von Zuschüssen für Fahrtkosten und Übernachtungen vorliegen:
- a. Teilnahme an den Meisterschaftswettkämpfen in olympischen/paralympischen Sportarten/Disziplinen für
- Mannschaften der 1. Amateur-Bundesliga,
 - Mannschaften der 2. Amateur-Bundesliga oder
 - Mannschaften des ältesten Jahrgangs im Jugend-/Junior_innenbereich bei Vorliegen eines Bundesligensystems (A-Junior_innen-Bundesligen)

oder

b. Teilnahme an den Meisterschaftswettkämpfen in nicht-olympischen/ nicht-paralympischen Sportarten/ Disziplinen für

- Mannschaften der 1. Amateur-Bundesliga (oder vergleichbar) oder
- Mannschaften der 2. Amateur-Bundesliga (oder vergleichbar) bei Vorliegen eines mind. 3-stufigen Ligasystems oder
- Mannschaften der World Games Sportarten in der jeweils höchsten Turnier- bzw. Spielklasse

- (2) Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs.1 a werden die Zuschüsse für Fahrtkosten folgendermaßen berechnet: Je Entfernungskilometer zur auswärtigen Spiel- bzw. Wettkampfstätte (kürzeste einfache Fahrtstrecke) wird ein Zuschuss in Höhe von 1,90 EUR ausgezahlt, unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen.
- (3) Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs.1 b werden die Zuschüsse für Fahrtkosten folgendermaßen berechnet: Je Entfernungskilometer zur auswärtigen Spiel- bzw. Wettkampfstätte (kürzeste einfache Fahrtstrecke) wird für bis zu 12 Personen ein Zuschuss in Höhe von 1,00 EUR ausgezahlt, für 13 bis 20 Personen in Höhe von 1,80 EUR und ab 21 Personen in Höhe von 2,00 EUR. Die Zahl der anrechenbaren Personen bezieht sich auf die aktiven Sportler_innen und pro acht Sportler_innen eine Begleitperson.
- (4) Bei Teilnahme an den deutschen Meisterschaften außerhalb der Veranstaltungen nach Abs. 1 werden die Zuschüsse für Fahrtkosten folgendermaßen berechnet: Je Entfernungskilometer zur auswärtigen Spiel- bzw. Wettkampfstätte (kürzeste einfache Fahrtstrecke) wird ein Zuschuss entsprechend dem Schlüssel nach Abs. 3 ausgezahlt. Hier werden nur die Fahrtkosten übernommen, die nicht vom Verband bzw. Ausrichter gedeckt werden.
- (5) Die Zuschüsse für Fahrtkosten werden unabhängig von der Art des tatsächlich gewählten Transportmittels gewährt. Für die Berechnung der Entfernungskilometer zum auswärtigen Spielort/zur auswärtigen Wettkampfstätte ist die kürzeste Kilometerangabe eines gängigen Routenplaners maßgebend. Aus diesem Grunde ist im Förderantrag die Zieladresse anzugeben.
- (6) Vereine, die in den olympischen/paralympischen Sportarten/Disziplinen an den Meisterschaftswettkämpfen für Mannschaften der 1. Amateur-Bundesliga teilnehmen, erhalten ab einer Distanz von 200 Kilometern zum auswärtigen Spielort bzw. Wettkampfstätte pro aktiver Sportlerin/aktivem Sportler, zuzüglich von maximal vier Begleitpersonen einen Übernachtungszuschuss von 30,00 EUR je

anrechenbarer Person. Die Anzahl der aktiven Sportler_innen ist im Vorhinein durch einen schriftlichen Antrag mit dem Sportreferat der Stadt Freiburg abzustimmen.

- (7) Soweit bei Einzelsportarten für die Startberechtigung bei Europa-, Weltmeisterschaften oder olympischen/ paralympischen Spielen Qualifikationswettkämpfe außerhalb des Bundesgebiets notwendig sind, können auf vorherigen Antrag Zuschüsse zu anfallenden Fahrt- und Übernachtungskosten bewilligt werden. Die Zahl dieser geförderten Qualifizierungswettbewerbe wird auf maximal drei Wettbewerbe pro Sportler_in und Jahr begrenzt.
- (8) Für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften kann auf schriftlichen Antrag ein Zuschuss zu den vom Fachverband oder Ausrichter nicht übernommenen Fahrt- und Übernachtungskosten gewährt werden.
- (9) Als deutsche Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften gelten nur die Wettkämpfe, die vom zuständigen Fachverband ausgeschrieben bzw. anerkannt sind.

§ 12

Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter_innen

- (1) Zuschüsse für vom BSB anerkannte nebenberufliche Übungsleiter_innen:

Für vom BSB anerkannte nebenberufliche Übungsleiter_innen (C-Lizenz im Freizeit-, Breiten- und Wettkampfleistungssport oder ÜL-C- und B-Lizenz, Trainer/-in C im Präventiv- und Rehasport) gewährt die Stadt Freiburg den Vereinen einen Zuschuss in Höhe von 1,50 EUR je Übungsleiterstunde und maximal 500 EUR pro Jahr je Übungsleiter_in.

- (2) Grundlage für die Gewährung des Zuschusses für lizenzierte Übungsleiter_innen durch die Stadt Freiburg sind die vom BSB bewilligten Übungsleiter_innenstunden des Vorjahres.

§ 13

Basisförderung von Amateur-Bundesligisten und World Games-Sportarten

- (1) Zur Bestreitung der höheren Betriebskosten können an Vereine Basiszuschüsse bewilligt werden.

(2) Die Basiszuschüsse können unter folgenden Voraussetzungen bewilligt werden:

- a. Teilnahme an den Meisterschaftswettkämpfen für Mannschaften der 1. und 2. Amateur-Bundesliga in den olympischen/paralympischen Disziplinen/Sportarten bei Vorliegen einer mindestens 4-stufigen Gliederung des Ligabetriebs des jeweiligen deutschen Sportverbands oder
 - b. Teilnahme an den Meisterschaftswettkämpfen für Mannschaften der 1. Amateur-Bundesliga in den olympischen/paralympischen Disziplinen/Sportarten, die keine 4-stufige Gliederung des jeweiligen deutschen Sportverbands aufweisen oder
 - c. Teilnahme an der höchsten Turnier-/Spielklasse für Mannschaften der World Games Sportarten
- und schriftlicher Antrag beim Sportreferat der Stadt Freiburg im Vorfeld der jeweiligen Spielsaison einschließlich einer schriftlichen Bestätigung des Vorstands, dass es sich um eine Amateur-Mannschaft handelt (Selbstverpflichtungserklärung) sowie Nachweise über die finanziellen Aufwendungen.

(3) Die Basiszuschüsse betragen:

- a. für Mannschaften der 1. Amateur-Bundesliga nach § 13 Abs. 2 a: 60.000 EUR/Saison.
für Mannschaften der 2. Amateur-Bundesliga nach § 13 Abs. 2 a: 50.000 EUR/Saison
- b. für Mannschaften nach § 13 Abs. 2 b: 5.000 EUR/Saison
- c. für Mannschaften nach § 13 Abs. 2 c: 5.000 EUR/Saison

(4) Für Mannschaften der 1. und 2. Amateur-Bundesliga (§ 13 Abs. 2 a) gilt, dass die Basiszuschüsse im ersten Jahr nach Abstieg in die 3. Liga in gleicher Höhe an die Vereine ausbezahlt werden.

§ 14

Zuschüsse und Ausfallgarantien für Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung

(1) Für Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung können auf Antrag Ausfallgarantien oder Zuschüsse gewährt werden.

(2) Die Anträge müssen frühzeitig vor der Durchführung der Veranstaltung eingereicht werden. Den Anträgen ist eine Aufstellung über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben beizufügen.

§ 15 Sonstige Zuschüsse

Die Stadt Freiburg kann an sonstige sportartenübergreifende Sportinstitutionen/ Verbände Zuschüsse gewähren. Dies erfolgt durch gesonderte Entscheidung des nach der Hauptsatzung zuständigen städtischen Gremiums.

§ 16 Ideelle Sportförderung

- (1) Das Sportreferat der Stadt Freiburg unterstützt und berät die Vereine in allen sportfachlichen Angelegenheiten und vermittelt bei Bedarf moderierend zwischen den Vereinen und zwischen den Interessen der Vereine und anderen gesellschaftlichen Gruppen.
- (2) Die Sportangebote der Freiburger Sportvereine, weiterer Sportanbieter und Informationen zu verschiedenen Sportstätten sind im Sportportal Freiburg (www.sportportal.freiburg.de) aufgeführt. Aktuelle Informationen über Sport und Bewegung werden darüber hinaus regelmäßig auf der Webseite des Sportreferats und über den Newsletter (Sport-Bobbele) kommuniziert.
- (3) Die Stadt Freiburg ehrt die Mitglieder Freiburger Sportvereine (Einzelmitglieder oder Mannschaften) für besonders sportliche Leistungen (Meisterschaften) durch Verleihung von Sportmedaillen und Urkunden und für besondere Verdienste um die Förderung des Sports durch Verleihung des Sport-Ehrenbriefes und der Sport-Verdienstmedaille. Bei herausragenden Sportveranstaltungen in Freiburg und bei repräsentativen Anlässen bewilligt die Stadt Freiburg Ehrenpreise und Ehrengaben. Näheres ist hierzu in den Sport- Ehrungsrichtlinien der Stadt Freiburg geregelt.
- (4) Das Sportreferat verleiht im Rahmen der Durchführung einer Sportveranstaltung an die Freiburger Vereine kostenfrei Fahnen (Bund, Land und Stadt, jeweils Hänge- und Hissfahne).

§ 17 Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von diesen Richtlinien zugelassen werden.

§ 18
Zuständigkeit

Über die Zuschüsse auf Grundlage dieser Richtlinien entscheidet, sofern die Richtlinien nicht etwas anderes vorsehen, das Sportreferat der Stadt Freiburg als Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Sportausschuss ist jährlich in geeigneter Form über die im Vorjahr bewilligten Zuschüsse zu informieren.

§ 19
Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 1. Januar 2024 in Kraft mit Ausnahme des § 13. Dieser tritt ab der Saison 2024/2025 in Kraft.